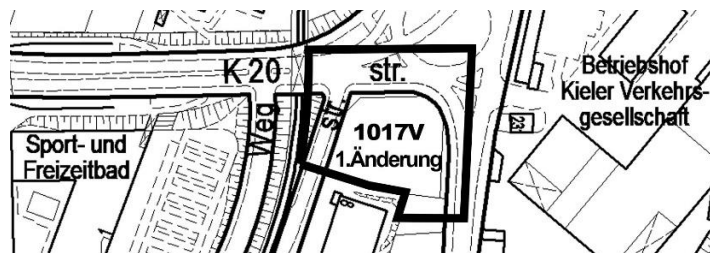


Erscheinungsdatum: 22.01.2025

**Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Kiel**  
**Beschluss der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**  
**Nr. 1017V „Kap Horn Mischnutzung“**

Die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel beschloss in ihrer Sitzung am 19.09.2024 die Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1017V „Kap Horn Mischnutzung“ im Stadtteil Kiel-Südfriedhof, Baugebiet Werftbahnstraße Nr. 1 (Flurstücke 285 und 232, Flur 14 und 13, Gemarkung Kiel-N). Die Aufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Absatz 4 Bau-gesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB. Geltungsbereich:



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1017V „Kap Horn Mischnutzung“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1017V „Kap Horn Mischnutzung“ und ihre Begründung während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr im Rathaus, Fleet-hörn 9, 24103 Kiel, 4. Geschoss, Zimmer 462b, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Auch die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften können an der oben genannten Stelle einge-sehen werden. Zusätzlich werden die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1017V „Kap Horn Mischnutzung“ und ihre Begründung unter der Adresse [www.kiel.de/bebauungs-plan](http://www.kiel.de/bebauungs-plan) ins Internet eingestellt.

**Verletzung von Vorschriften**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landes-hauptstadt Kiel geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB be-achtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendma-chung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zu-lässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshaupt-stadt Kiel, Stadtplanungsamt, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Ver-letzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter [www.Kiel.de/Bekanntmachungen](http://www.Kiel.de/Bekanntmachungen) und als Aushang im Rathaus (Eingang Waisenhofstraße) eingesehen werden.

**Landeshauptstadt Kiel – Der Oberbürgermeister – Stadtplanungsamt**